

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Schubert (DIE LINKE)
- Drucksache 7/2801 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Stellen- und Personalplanung in Kommunen

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 39. Plenarsitzung am 12. März 2021 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 25. März 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Ein Frage- und Auskunftsrecht der einzelnen kommunalen Mandatsträger ist zwar in der Thüringer Kommunalordnung nicht ausdrücklich geregelt. Es folgt jedoch nach einer Entscheidung des Thüringer OVG aus dem Jahr 2013 gegenüber dem Bürgermeister unmittelbar aus der verfassungsrechtlichen Stellung der Gemeinderatsmitglieder aufgrund einer demokratischen Wahl und des daraus resultierenden freien Mandats.

Nach dieser Entscheidung ist der Auskunftsanspruch durch den Kompetenzbereich der Gemeinde und des Gemeinderats begrenzt. Der Bürgermeister hat neben dieser Voraussetzung im Einzelfall grundsätzlich auch zu prüfen, ob der Auskunftserteilung gegebenenfalls Rechte Dritter oder sonstige Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

1. Ist es zulässig, dass Stadt- beziehungsweise Gemeinderäte Auskunft über die ämterkonkrete Untersetzung dieser Stellenplanung ohne Personenbezug erhalten können?
2. Wenn nein, welche rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen, Gründe sprechen dagegen?

Antwort zu den Frage 1 und 2:

Aus haushaltsrechtlicher Sicht ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplans. Der Stellenplan weist die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer nach Art und Besoldungs- und Entgeltgruppen aus. Soweit die nachgefragte ämterkonkrete Untersetzung der Stellenplanung ohne Personenbezug nicht ohnehin bereits aus dem Stellenplan ersichtlich ist, bestehen keine Bedenken gegen derartige Auskünfte.

3. Sind ämterkonkrete Nachfragen zu Verfahren der Personalplanung (zum Beispiel Stellenbesetzungen, Ausschreibungen, Um- und Eingruppierungen von Planstellen) für Stadt- und Gemeinderäte zulässig und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Nach § 29 Absatz 1 ThürKO leitet der Bürgermeister die Gemeindeverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Insoweit trifft er in alleiniger Zuständigkeit grundsätzlich alle Personalentscheidungen in der Gemeinde im Rahmen des Stellenplans, der Teil des Haushaltsplans ist.

Eine Zuständigkeit des Gemeinderats, die einen Auskunftsanspruch des einzelnen Gemeinde- oder Stadtratsmitglieds gegenüber dem Bürgermeister begründet, besteht in den in § 29 Absatz 3 Satz 3 ThürKO genannten Personalentscheidungen, in denen dieser auch die Zustimmung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses benötigt.

Hinsichtlich der Personalangelegenheiten, die der Bürgermeister in alleiniger Zuständigkeit als Leiter der Gemeindeverwaltung wahrnimmt, entscheidet er nach freiem Ermessen, ob und inwieweit er Fragen aus dem Gemeinderat beantwortet.

4. Sind Informationen zu ämterkonkreten Ausschöpfungen von Personalkostenbudgets zulässig oder können diese mit Verweis auf die Organkompetenz des Oberbürgermeisters beziehungsweise Bürgermeisters den Stadt- beziehungsweise Gemeinderäten vorenthalten werden und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Eine haushaltsrechtliche Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften zur ämterkonkreten Ausschöpfung von Personalkostenbudgets außerhalb der Haushaltsplanung beziehungsweise der Jahresrechnung besteht nicht. Es sind auch keine Gründe des Haushaltsrechts und des Datenschutzes ersichtlich, die derartigen Auskünften im Vollzug des Haushaltsjahres entgegenstehen würden.

Vielmehr kann der Bürgermeister in Ausübung seines freien Ermessens Fragen der Stadt- beziehungsweise Gemeinderäte zur ämterkonkreten Ausschöpfung von Personalkostenbudgets im Einzelfall beantworten.

Ein Auskunftsanspruch besteht aber nicht, weil die Zuständigkeit für den Vollzug der beschlossenen Personalkostenbudgets im Rahmen der Haushaltssatzung dem Bürgermeister obliegt.

In Vertretung

Schenk
Staatssekretärin